

Beihilfe für Psychotherapie-Leistungen

Leistungsumfang der Beihilfe/ max. Höchstanzahl von Sitzungen im Rahmen einer Psychotherapie

Übersicht

1. Umfang der Beihilfefähigkeit von tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien
2. Umfang der Beihilfefähigkeit von Verhaltenstherapien
3. Schlussbemerkung
4. Rechtsgrundlage

1. Umfang der Beihilfefähigkeit von ambulanten tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapien (§ 19 i.V.m. 18a Abs.3 Nr.2 LBhVO)

– Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall:

- tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das 18.Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	5	5
Regelfall	50 Sitzungen	40 Sitzungen
besondere Fälle	30 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 20 weitere Sitzungen	höchstens 20 weitere Sitzungen

- analytische Psychotherapie von Personen, die das 18.Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	8	8
Regelfall	80 Sitzungen	40 Sitzungen
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	80 weitere Sitzungen	40 weitere Sitzungen
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 80 weitere Sitzungen	nochmals 40 weitere Sitzungen
wenn das Behandlungsziel in den genannten Sitzungen noch nicht erreicht worden ist	höchstens 60 weitere Sitzungen	höchstens 30 weitere Sitzungen

Es gibt eine Höchstgrenze der Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall

Tiefenpsychologische Therapie für Personen über 18

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie (PT) von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Therapieform	Einzelbehandlung		Gruppenbehandlung	
	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT
ggf. probatorische Sitzungen	5	8	5	8
Regelfall	70 Sitzungen		40 Sitzungen	
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	50 weitere Sitzungen		20 weitere Sitzungen	
in besonderen Ausnahmefällen	höchstens 30 weitere Sitzungen		höchstens 30 weitere Sitzungen	

Bei ggf. notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können ein Viertel der für das Kind bewilligte Sitzungen bei Einzelbehandlung und die Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen bei Gruppenbehandlungen zusätzlich anerkannt werden.

- tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie (PT) von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben:

Therapieform	Einzelbehandlung		Gruppenbehandlung	
	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT	tiefenpsychologisch fundierte PT	analytische PT
ggf. probatorische Sitzungen	5	8	5	8
Regelfall	90 Sitzungen		40 Sitzungen	
bei erneuter eingehender Begründung der Therapeutin/ des Therapeuten	50 weitere Sitzungen		20 weitere Sitzungen	
in besonderen Ausnahmefällen	nochmals 40 weitere Sitzungen		nochmals 30 weitere Sitzungen	

Bei ggf. notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen bei Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben können ein Viertel der für den Jugendlichen bewilligte Sitzungen bei Einzelbehandlung und die Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen bei Gruppenbehandlungen zusätzlich anerkannt werden.

2. Umfang der Beihilfefähigkeit von ambulanten Verhaltenstherapien (§ 20 LBhVO)

- Maximale Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall: bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	5	5
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

- bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
ggf. probatorische Sitzungen	5	5
Regelfall	45 Sitzungen	45 Sitzungen
wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Sitzungen erreicht	15 weitere Sitzungen	15 weitere Sitzungen
nur in besonderen Ausnahmefällen	20 weitere Sitzungen	20 weitere Sitzungen

Bei ggf. notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ein Viertel der für das Kind bzw. den Jugendlichen bewilligte Sitzungen bei Einzelbehandlung und die Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen bei Gruppenbehandlungen zusätzlich anerkannt werden.

3. Schlussbemerkung

- Bezüglich des Antragsverfahrens der Beihilfefähigkeit von Psychotherapien lesen Sie bitte das folgende Informationsblatt:

„Antragsverfahren für Leistungen im Rahmen einer Psychotherapie“

Es gibt eine Höchstgrenze der Anzahl der Sitzungen je Krankheitsfall

Bitte weitere Informationsblätter beachten.

4. Rechtsgrundlage

Die wichtigsten Bestimmungen, die diesem Informationsblatt zugrunde liegen, sind

- die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (LBhVO) vom 8. September 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 18a und 19 bis 21 LBhVO,
- das Landesbeamtengesetz des Landes Berlin (LBG) in der Fassung vom 19. März 2009 in der jeweils gültigen Fassung, darin insbesondere die §§ 76 und 108.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Es kann nicht alle im Einzelfall erheblichen Besonderheiten erfassen. Sie können aus diesem Informationsblatt keine Rechtsansprüche herleiten.

Schauen Sie in die Originaltexte der Gesetze und Verordnungen.

Das Informationsblatt gibt Ihnen nur einen Überblick.

Haben Sie weitere Fragen?

- Bitte schauen Sie ins Internet:
<http://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/beihilfe/>
- Sie können Sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Service-Punkt der Zentralen Beihilfestelle im Landesverwaltungsamt Berlin wenden.
- [Informationen zu den Sprechzeiten des ServicePunktes](#)
- Sie können uns per E-Mail erreichen: **vbb@lvwa.berlin.de**

Schauen Sie ins **Internet**.

Wenden Sie sich zu den Sprechzeiten an den **ServicePunkt des LVWA**.

Schreiben Sie uns eine E-Mail.

Stand: 12.2018